

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 93

Nr. 11

München, den 27. Mai

1949

Inhalt:

<i>Gesetz Nr. 17 der Militärregierung — Kontrolle der Auslandsgrenzen v. 15. April 1949</i>	S. 93	<i>Gesetz Nr. 57 (geänderter Wortlaut) der Militärregierung — Dezentralisierung der Banken — vom 15. April 1949</i>	S. 98
<i>Erste Änderung des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung — Kontrolle der Auslandsgrenzen — vom 16. April 1949</i>	S. 94	<i>Gesetz Nr. 66 der Militärregierung — Landeszentralbanken — vom 15. April 1949</i>	S. 98
<i>Gesetz Nr. 18 der Militärregierung — Ausführungsbestimmungen zur Kontrallratsdirektive Nr. 57 vom 11. April 1949</i>	S. 95	<i>Gesetz über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegsverschollenheit vom 4. Mai 1949</i>	S. 102
<i>Gesetz Nr. 19 der Militärregierung v. 20. April 1949</i>	S. 95	<i>Anlage zu Art. 14 Abs. (3) des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) (Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände)</i>	S. 103

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 17

Kontrolle der Auslandsgrenzen

VORSPRUCH

Gesetz Nr. 161 der Militärregierung verbietet jedermann, die Auslandsgrenzen Deutschlands ohne Genehmigung der Militärregierung zu überschreiten.

Gesetz Nr. 53 und Gesetz Nr. 161 der Militärregierung verbieten die Ein- und Ausfuhr von Gütern und den Geldverkehr über die Grenzen Deutschlands ohne eine auf Grund dieser Gesetze erteilten Ermächtigung.

Das Überschreiten der Auslandsgrenzen Deutschlands und die Ein- und Ausfuhr von Gütern über diese Grenzen ist ebenfalls durch deutsche Gesetze geregelt.

Es erscheint wünschenswert, für eine wirksamere Durchführung dieser Gesetze Vorsorge zu treffen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

Besondere Grenzübergangsstellen

1. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen die den Bestimmungen der Ziffer 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebiets Deutschlands nur an besonderen Grenzübergangsstellen überschreiten, die durch dieses Gesetz bestimmt und an oder in der Nähe von den folgenden Punkten errichtet werden:

- a) **Tschechoslowakei:**
 1. Schirnding: Eisenbahn
 2. Furth im Wald: Eisenbahn und Landstraße
- b) **Österreich:**
 1. Freilassing: Eisenbahn
 2. Salzburg: Autobahn
 3. Passau: Eisenbahn und Landstraße
 4. Lofen: Landstraße
 5. Kufstein: Eisenbahn und Landstraße
 6. Scharnitz: Eisenbahn und Landstraße
- c) **Seehäfen:**
 1. Bremerhaven
- d) **Flughäfen:**
 1. Stuttgart

2. Frankfurt (Rhein/Main)
3. München
4. Bremen
5. Nürnberg

Artikel II

Zollkontrolle von Angehörigen der Besatzungsmächte

2. Militär- und Zivilpersonen, die den Streitkräften der amerikanischen oder alliierten Besatzungsmächte Deutschlands angehören, in ihren Diensten stehen, einer von ihnen zugelassenen Organisation angehören oder bei ihnen akkreditiert sind (nicht aber verschleppte Personen und solche, die in Deutschland ihren ständigen Aufenthalt haben) und deren Familienangehörigen ist es verboten, das amerikanische Kontrollgebiet über die Auslandsgrenzen Deutschlands an anderen Punkten zu betreten oder zu verlassen, als an den besonderen Grenzübergangsstellen, die in Ziffer 1 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

3. Zwecks Durchsetzung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind hiermit alle in Ziffer 2 dieses Gesetzes genannten Personen beim Betreten und Verlassen des amerikanischen Kontrollgebiets Deutschlands der Zollkontrolle unterworfen. Diese Kontrolle wird von den zuständigen deutschen Behörden an besonderen Grenzübergangsstellen unter Aufsicht von Angehörigen der Zolleinheit der Militärprofoß-Abteilung, Hauptquartier des Europäischen Befehlsbereichs, durchgeführt. Auf Wunsch der zu kontrollierenden Person findet diese Kontrolle in Gegenwart von Angehörigen der Zolleinheit der Militärprofoß-Abteilung des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs statt, die bei diesen Grenzübergangsstellen Dienst tun.

Artikel III

Andere Kontrollen

4. Andere als in Ziffer 2 dieses Gesetzes aufgeführte Personen können die Auslandsgrenzen Deutschlands beim Betreten und Verlassen des amerikanischen Kontrollgebiets entweder an den gemäß Ziffer 1 dieses Gesetzes errichteten besonderen Grenzübergangsstellen oder an anderen, von den zuständigen deutschen Behörden bezeichneten oder zu bezeichnenden Grenzübergangsstellen überschreiten und sind, wie bisher, den anwendbaren Rechtsvorschriften und der Grenzzollkontrolle dieser Behörden unterworfen.

Artikel IV**Durchsetzungs- und Strafbestimmungen**

5. Angehörige der Zolleinheit der Militärprofoß-Abteilung des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs, die bei diesen besonderen Grenzübergangsstellen Dienst tun, sind berechtigt, alle den Bestimmungen der Ziffer 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen festzunehmen oder zu verhaften, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen dessen Durchführungsbestimmungen verstoßen und alle Gegenstände zu beschlagnahmen, die sich im Besitz einer in einen derartigen Verstoß verwickelten Person befinden.

6. Die zuständigen deutschen Behörden sind ausdrücklich ermächtigt und angewiesen, das Überschreiten der Auslandsgrenzen im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands an anderen als den besonderen Grenzübergangsstellen durch Personen, die den Bestimmungen der Ziffer 2 dieses Gesetzes unterworfen sind, zu verhindern; diese Behörden haben der Zolleinheit der Militärprofoß-Abteilung des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs jeden Grenzüberschreitungsversuch zwecks entsprechender Amtshandlung zu melden.

7. Alle diesem Gesetz unterworfenen Personen, die gegen dessen Bestimmungen verstoßen oder versuchen, dagegen zu verstoßen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei (2) Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend (2000) Dollar oder mit beiden Strafen bestraft.

8. Alle diesem Gesetze unterworfenen Personen, bei deren Kontrolle an den besonderen Grenzübergangsstellen ein Verstoß oder der Versuch eines solchen gegen anwendbare Bestimmungen von anderen Rechtsvorschriften der Militärregierung oder deutscher Rechtsvorschriften, die sich auf die Ein- und Ausreise von Personen oder auf den Güter- und Geldverkehr über die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebietes Deutschlands beziehen, festgestellt wird, unterliegen den in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafbestimmungen.

Artikel V**Strafverfolgung**

9. Amerikanische Militärgerichte sind zuständig für strafbare Handlungen der der Ziffer 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen, die sich aus Verstößen gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Ausführungsverordnung ergeben und ebenfalls für strafbare Handlungen, die von verschleppten Personen durch Verstoß gegen dieses Gesetz und eine hierzu erlassene Ausführungsverordnung begangen oder angeblich begangen worden sind; die entsprechenden militärischen Justizbehörden des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs oder die diesen unterstellten Behörden sind jedoch ausschließlich zuständig für Verstöße gegen dieses Gesetz, welche von Militärpersonen der Streitkräfte der amerikanischen Besatzungsmacht in Deutschland begangen oder angeblich begangen worden sind.

10. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte erstreckt sich auf alle Fälle von Verstößen gegen dieses Gesetz, deren Zuständigkeit nicht ausdrücklich durch Ziffer 9 vorbehalten ist.

Artikel VI**Inkrafttreten**

11. Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 15. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland**Amerikanisches Kontrollgebiet****Erste Änderung****des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung
„Kontrolle der Auslandsgrenzen“****Artikel I**

1. Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung erhält folgende Fassung:

„1. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen die den Bestimmungen der Ziffer 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen die Auslandsgrenzen des amerikanischen Kontrollgebietes Deutschlands nur an besonderen Grenzübergangsstellen überschreiten, die durch dieses Gesetz bestimmt und an oder in der Nähe von den folgenden Punkten errichtet werden; das Hauptquartier des Europäischen Befehlsbereichs kann jedoch anordnen, daß einzelne militärisch begleitete Transporte in Militärfahrzeugen und -zügen und von Truppen, Ausrüstung, Verpflegung und Personen (beaufsichtigte Transporte) die Grenze an jeder durch die Anordnung bestimmten Grenzübergangsstelle überschreiten können. Für Zwecke dieses Gesetzes gilt für jeden einzelnen Transport die so bestimmte Grenzübergangsstelle als eine besondere Grenzübergangsstelle.“

a) Tschechoslowakei.

1. Schirnding: Eisenbahn
2. Furth im Wald: Eisenbahn
3. Waidhaus: Landstraße

b) Österreich.

1. Freilassing: Eisenbahn
2. Salzburg: Autobahn
3. Passau: Eisenbahn und Landstraße
4. Lofer: Landstraße
5. Kufstein: Eisenbahn und Landstraße
6. Scharnitz: Eisenbahn und Landstraße
7. Schellenberg: Landstraße

c) Seehafen.

1. Bremerhaven

d) Flughäfen.

1. Stuttgart
2. Frankfurt (Rhein-Main)
3. München (Riem)
4. Bremen
5. Nürnberg“

2. Artikel IV Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 17 der Militärregierung erhält folgende Fassung:

„5. Angehörige der Zolleinheit der Militärprofoß-Abteilung des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs, die bei den besonderen Grenzübergangsstellen Dienst tun, sind berechtigt, alle den Bestimmungen der Ziffer 2 dieses Gesetzes unterworfenen Personen festzunehmen oder zu verhaften, die gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen dessen Durchführungsbestimmungen verstoßen, und deutsche Zollbeamte zu ermächtigen, alle im Besitze dieser Personen befindlichen Gegenstände zu beschlagnahmen, auf die sich ein derartiger Verstoß bezieht.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 16. April 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 18**Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 57**

In Anbetracht dessen, daß Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 „Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben“, die Einziehung von Vermögen bestimmter Personen durch Urteil vorsieht und weiterhin bestimmt, daß Vermögen, dessen Einziehung oder Rückerstattung von dem Gericht angeordnet worden ist, dem Kontrollrat für Deutschland zum Zwecke weiterer Verfügung ausgehändigt wird; und

in Anbetracht dessen, daß die Kontrollratsdirektive Nr. 38 „Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen“, die Ermächtigung für den Erlaß von Gesetzen für die Einziehung von Vermögenswerten für Zwecke der Wiedergutmachung erteilt, und daß ein derartiges Gesetz in der amerikanischen Besatzungszone erlassen wurde, nämlich das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, das die Grundlage für die Einziehung von Vermögen bestimmter Personen bildet; und

in Anbetracht dessen, daß der Kontrollrat die Direktive Nr. 57 erlassen hat, die allgemeine Richtlinien für die Verteilung von Vermögenswerten enthält, die in Verfahren gemäß des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und der entsprechenden Gesetzgebung auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 38 eingezogen worden sind,

WIRD HIERMIT FOLGENDES ANGEORDNET:

Artikel I

1. Zum Zwecke der Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 57 wird der Leiter der deutschen Dienststelle, der mit der Ausübung der Vermögenskontrolle in den Ländern (Leiter der zivilen Landesdienststelle, ICAH) oder derjenige Beamte, der durch den Ministerpräsidenten eines Landes, in Bremen durch den Senatspräsidenten, im amerikanischen Sektor Berlins durch den Sektoren-Befehlshaber bestimmt wird, hierdurch beauftragt und bevollmächtigt, das Eigentum an den der Verteilung unterliegenden Vermögenswerten gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 57 zu übertragen.

2. Die Übertragung des Eigentums von Grundvermögen auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 57 wird in jedem Fall durch eine Übertragungsbescheinigung, die durch den Leiter der deutschen Landesdienststelle oder einen anderen beauftragten Beamten ausgestellt wird, bewiesen. Diese Bescheinigung muß mindestens die folgenden Angaben enthalten: den Namen des früheren Eigentümers, den Namen und den Hauptsitz der empfangenden Organisation oder gegebenenfalls des Landes, eine Bescheinigung des zu übertragenden Grundstücks in Übereinstimmung mit dem Grundbuch und eine Bescheinigung, daß die Übertragung des Vermögens im Einklang mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesetzes und der Kontrollratsdirektive Nr. 57 erfolgt.

3. Eine nach Absatz 2 dieses Artikels ordnungsmäßig ausgefertigte Übertragungsbescheinigung oder ein ordnungsgemäßer Auszug derselben genügt zur Vornahme der notwendigen Eintragungen in den Grundbüchern oder anderen öffentlichen Registern. Die Tatsache, daß das Eigentum an einem Grundstück unter dieses Gesetz fällt, muß in das Grundbuch eingetragen werden.

4. Mit der Eintragung in das Grundbuch ist die Eigentumsübertragung vollzogen.

Artikel II

5. Die Militärregierung kann jederzeit jede Verfügung über Vermögenswerte, die gemäß der Ermächtigung nach Artikel I, Absatz 1 dieses Gesetzes übertragen wurden, oder jede spätere Verfügung über derartige Vermögenswerte durch den Empfänger oder einen Rechtsnachfolger desselben aufheben oder abändern, wenn sie mit dem Zweck und der Absicht der Kontrollratsdirektive Nr. 57 unvereinbar erscheint.

6. Jede Verfügung, die nach Absatz 5 von der Militärregierung aufgehoben wurde, ist als von Anfang an nichtig anzusehen. In diesem Fall sind die Vorschriften zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers nicht anwendbar.

Artikel III

7. Alle noch laufenden Pachtverträge über Grundstücke, die mit Ermächtigung der Militärregierung abgeschlossen wurden und die unter dieses Gesetz fallen, bleiben gemäß ihren Bestimmungen in Kraft, bis sie durch die Militärregierung oder kraft Ermächtigung derselben beendet werden.

Artikel IV

8. Die Militärregierung kann alle die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, die zur wirksamen Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 57 notwendig und wünschenswert erscheinen.

Artikel V

9. Alle deutschen Gesetze, die in Widerspruch zu irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes stehen, werden hierdurch den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend geändert.

Artikel VI

10. Die Militärregierung wird den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem Artikel II dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt wird.

11. Dieses Gesetz tritt am 11. April 1949 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 19

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die dem früheren Deutschen Reich, einem früheren deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben.

Es erscheint wünschenswert, eine Klärung der Eigentumsverhältnisse an Vermögenswerten herbeizuführen, die sich in der amerikanischen Zone oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben.

Es erscheint zweckdienlich, die Verfügung über solche Vermögenswerte gesetzlich zu regeln.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

Artikel I

1. Vorbehaltlich der in Artikel XIV, Ziffer 18 enthaltenen Bestimmungen werden hiermit alle Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Zone Deutschlands oder im amerikanischen Sektor von Berlin befinden und die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar dem Deutschen Reich oder einem

deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben, für beschlagnahmt erklärt, insoweit nicht bereits gemäß Gesetzgebung der Militärregierung Ermächtigungen und Anordnungen zur Verfügung über diese Werte ergangen sind. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Artikel II

2. Der Ministerpräsident (in Bremen der Präsident des Senates und in Berlin der Oberbürgermeister) oder der von ihm bestellte Beamte wird hiermit bestimmt und ermächtigt, die gemäß Artikel IV, Ziffer 4 und 5; Artikel V, Ziffer 7 und 8; Artikel VI, Ziffer 10, und Artikel VII, Ziffer 11 notwendigen Übertragungen des Eigentums an diesen Vermögenswerten durchzuführen.

Artikel III

3. Der Gebrauch von Vermögenswerten durch die Streitkräfte der Besatzungsmächte ist nicht als ein Umstand zu erachten, der einer gemäß diesem Gesetz erfolgenden Übertragung entgegensteht; ein solcher Gebrauch dauert an bis zur Freigabe des betreffenden Vermögenswertes durch die Streitkräfte der Besatzungsmächte.

Artikel IV

4. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VII, Ziffer 11 dieses Gesetzes wird hiermit gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmtes Vermögen des Reiches, das aus

- a) Gebäuden mit ihrem gesamten Zubehör und Mobiliar, die in der Regel vorzugsweise der Unterbringung von Ämtern der Reichsregierung gedient haben,
- b) Vermögenswerten, die zum Gebrauch des Zoll-, Gesundheits-, Wetter- und Leuchtturmdienstes und für Einrichtungen der Schifffahrtshilfe und des Fischereiwesens bestimmt waren,
- c) Vermögenswerten, die zum Gebrauche der Reichsbahn, Reichsautobahn, Reichswasserstraßen und der Reichspost (ausgenommen die unter Ziffer 5 genannten Werte) bestimmt waren,
- d) Vermögenswerten, die dem Kriegsversorgungswesen oder anderen Unterstützungs- und Versicherungsorganisationen auf Gegenseitigkeit gedient haben,

bestand, auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind, zu treuen Händen übertragen (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), als Treuhänder für einen deutschen, den Ländern übergeordneten Staat, den die amerikanischen, britischen und französischen Militärregierungen anerkennen werden. Gegenwärtig bestehende Regelungen bezüglich Besitz, Verwaltung und Gebrauch der in diesem Absatz genannten Vermögenswerte bestehen für die Dauer des Treuhandverhältnisses fort, soweit nicht andere ihnen zweckmäßig erscheinende Regelungen von der Militärregierung oder den zuständigen deutschen Behörden getroffen werden. Soweit die gesetzgebende Körperschaft eines solchen anerkannten deutschen Staates in dieser Ziffer genannte Vermögenswerte ausdrücklich bezeichnet, werden diese Werte endgültig an diesen deutschen Staat übertragen, falls die Militärregierung hierzu ihr Einverständnis gibt. Das Treuhandverhältnis bezüglich von Vermögenswerten, die nicht, wie vorstehend, ausdrücklich bezeichnet worden sind oder bezüglich deren das Einverständnis zur Übertragung nicht innerhalb eines Jahres von der obengenannten Errichtung eines deutschen Staates angegeben worden

ist, endet mit diesem Zeitpunkt, und das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (die Stadt Berlin, falls sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), erhält volles Eigentum an diesen Werten.

5. Vermögenswerte der früheren Reichspost, die am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet wurden, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation übertragen, welche in dem betreffenden Lande gemäß deutschen Gesetzen geschaffen worden ist. Falls am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Lande keine öffentliche Rundfunkorganisation bestehen sollte, die zur Empfangnahme solcher Vermögenswerte berechtigt wäre, so werden solche Vermögenswerte treuhänderisch an dieses Land übertragen, als Treuhänder für eine der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation, die zu deren Empfangnahme berechtigt ist.

Das Land hat diese Vermögenswerte an eine solche Organisation zu übertragen, sobald diese geschaffen worden ist.

Artikel V

6. Vorbehaltlich der in Artikel VI, Ziffer 10 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen geht das Eigentum an gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerten, welche am 8. Mai 1945 einem zu der Zeit bestehenden deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehörten, deren Territorien nunmehr ganz oder zum Teil in das „Gebiet“ fallen (Begriffsbestimmung gemäß Artikel XII; im folgenden als „Gebiet“ bezeichnet), hiermit auf das Land über, in dem diese Werte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden).

7. Wenn einer juristischen Person, an der das Deutsche Reich oder ein früherer deutscher Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder eine Provinz eine Mehrheitsbeteiligung besaß, Vermögenswerte gehören, die innerhalb des „Gebietes“ gelegen sind, diese juristische Person ihren Sitz jedoch außerhalb des „Gebietes“ hat, so werden diese Vermögenswerte an das innerhalb des „Gebietes“ gelegene Land treuhänderisch übertragen, als Treuhänder für eine neu zu errichtende juristische Person. Eine derartige juristische Person ist innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder innerhalb einer kürzeren, von der Militärregierung zu genehmigenden Frist durch das innerhalb des „Gebietes“ gelegene Land zu errichten, das an der erstgenannten juristischen Person die stärkste Beteiligung hat. Die Aktien der neu errichteten juristischen Person oder andere das Eigentum an dieser nachweisende Urkunden sollen den Wert aller Vermögenswerte der früheren juristischen Person verkörpern, die innerhalb des „Gebietes“ gelegen sind, und sollen zwischen den Ländern des „Gebietes“ im Verhältnis ihres Aktienbesitzes an der alten Gesellschaft zum Gesamtaktienkapital der alten Gesellschaft, soweit es im „Gebiet“ ausständig ist, aufgeteilt werden.

8. Wenn sich ergibt, daß keines der innerhalb des „Gebietes“ gelegenen Länder an der früheren juristischen Person beteiligt war, so endet das Treuhandverhältnis innerhalb eines Jahres nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, und das Land, in welchem die Vermögenswerte gelegen sind (die Stadt Berlin, wenn sich die Vermögenswerte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), soll volles Eigentum daran erhalten.

9. Die Behandlung von Minderheitsinteressen an der früheren juristischen Person, die Privatpersonen zustehen, wird gemäß eines von der Militärregierung zu genehmigenden Planes erfolgen.

Artikel VI

10. Das Eigentum an solchen Vermögenswerten, die Kunstwerke, Kulturgegenstände, Statuen oder Museumstücke sind und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der amerikanischen Zone Deutschlands oder im amerikanischen Sektor von Berlin gelegen sind und am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat (einschließlich des Staates Preußen), Land oder einer Provinz gehört haben, deren Territorien zum größten Teil außerhalb des „Gebietes“ liegen, geht hiermit treuhänderisch auf das Land über, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor der Stadt Berlin befinden), als Treuhänder für den in Artikel IV, Ziffer 4 dieses Gesetzes genannten deutschen Staat. diese Werte sind nach Errichtung dieses deutschen Staates und auf Anordnung der Militärregierung durch die in Artikel II dieses Gesetzes genannten Mittelspersonen an diesen Staat zu übertragen. Bis zur Übertragung bleiben die gegenwärtig bestehenden Regelungen für die Pflege und Aufbewahrung von solchen Vermögenswerten in Kraft oder es werden andere diesbezügliche Regelungen getroffen, wie sie von den zuständigen Behörden als angemessen erachtet werden.

Artikel VII

11. Gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmte Vermögenswerte, die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder einem früheren deutschen Staat erworben wurden und die einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind, werden, auch wenn sie vom Reich für einen der in Artikel IV, Ziffer 4 dieses Gesetzes genannten Zweck verwendet worden waren, hiermit treuhänderisch dem Lande übertragen, in dem sie gelegen sind (der Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden), als Treuhänder für den früheren Eigentümer oder, falls keine gegenwärtig bestehende Organisation mit dem früheren Eigentümer völlig identisch ist, als Treuhänder für eine oder mehrere neue, von der Militärregierung genehmigte Organisationen, deren Bestrebungen denen des früheren Eigentümers ähnlich sind. Die in Artikel II dieses Gesetzes genannten Mittelspersonen sollen das Eigentum an solchen Vermögenswerten an den früheren Eigentümer oder die Nachfolgeorganisation sobald als möglich übertragen. Die Eigentumsübertragung an solche Organisationen ist in der Weise vorzunehmen, die vorgesehen ist für die Übertragung des Eigentums von nationalsozialistischen Organisationen in Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, in dem Gesetz Nr. 58 der Militärregierung und in Gesetzen und Anweisungen, die zu deren Durchführung erlassen worden sind.

Artikel VIII

12. Das Eigentum an Vermögenswerten, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt worden sind und über die in diesem Gesetz keine andere Verfügung getroffen ist, geht hiermit über auf das Land, in dem diese Vermögenswerte gelegen sind (auf die Stadt Berlin, wenn sich die Werte im amerikanischen Sektor von Berlin befinden).

Artikel IX

13. Das Eigentum geht auf den Erwerber von Vermögenswerten nach Maßgabe dieses Gesetzes über mit allen am Tage der Übertragung bestehenden Belastungen und Haftungen bis zu dem Betrag, der dem Wert dieses Eigentums gleichkommt.

Artikel X

14. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf folgende Gruppen von Vermögenswerten:

- a) Kulturelle und historische Archive und öffentliche, private und kirchliche Dokumente und Akten, die sich auf die Tätigkeit, die Rechte, Ansprüche, Verträge, Verfassungen usw. von Familien, Körperschaften, Gemeinden, Kirchen oder Staaten beziehen und die nach dem 1. September 1939 aus einem anderen Gebiet Deutschlands als dem „Gebiet“ entfernt worden sind;
- b) Reichsmarkguthaben bei Geldinstituten im „Gebiet“ einschließlich Reichsmarkguthaben, welche ausschließlich aus Einlagen in alten, nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 61 der Militärregierung (Währungsgesetz) ablieferungspflichtigen Währungsbanknoten stammen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) erloschen sind;
- c) Vermögenswerte, die unmittelbar oder mittelbar dem Deutschen Reich gehörten und die Verwendung in Verbindung mit der Erzeugung, dem Verleih und der Aufführung von Filmen gefunden haben;
- d) Vermögenswerte der Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie, die den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung unterliegen.

Artikel XI

15. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten Vermögenswerte als an dem Orte gelegen, wo sie sich gewöhnlich befinden.

Artikel XII

16. Der Ausdruck „Gebiet“, wie er in diesem Gesetz gebraucht wird, bedeutet die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin. Sobald die anderen Militärregierungen Gesetzgebung erlassen haben, welche die amerikanische Militärregierung für Deutschland als diesem Gesetze ähnlich erachtet, so soll das „Gebiet“ auch Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Baden, Württemberg-Hohenzollern, Rheinland-Pfalz und den britischen und französischen Sektor von Berlin umfassen, wie sie am 1. September 1948 bestanden haben.

Artikel XIII

17. Soweit die Militärregierung keine anderen Anweisungen ergehen läßt, soll der Ministerpräsident eines jeden Landes (in Bremen der Senatspräsident, in Berlin der Oberbürgermeister) oder der von ihm bestimmte zuständige Beamte Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind.

Artikel XIV

18. Soweit die amerikanische Militärregierung für Deutschland keine abweichenden Anweisungen und Ausführungsbestimmungen gemäß diesem Gesetz erläßt, erstrecken sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf Vermögenswerte, die den Charakter von gemeinnützigen öffentlichen Betrieben haben, im amerikanischen Sektor von Berlin gelegen sind und einen Teil einer wirtschaftlichen Einheit bilden, die sich in mehr als einem Sektor von Berlin befindet und im Betrieb ist, einschließlich von Vermögenswerten der Reichsbahn, Reichsautobahn und Reichspost, ohne jedoch auf diese beschränkt zu sein.

Artikel XV

19. Alte Gesetzgebung, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch steht, wird hiermit aufgehoben.

20. Der in Artikel IV, Ziffer 4 genannte deutsche Staat kann nach Inkrafttreten seines Grundgesetzes jede auf diesem Gesetz beruhende Verfügung zugunsten der Länder, die mit einer in dem Grundgesetz vorgesehenen Verfügung in Widerspruch steht, außer Kraft setzen.



Artikel XVI

21. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin am 20. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 57

(geänderter Wortlaut)

Vgl. GVBl. 1947 S. 132 u. S. 209 sowie 1948 S. 108.

Dezentralisierung der Banken

Auf Grund des zwischen den Militärgouverneuren und Oberbefehlshabern der amerikanischen, britischen und französischen Zone getroffenen Übereinkommens bezüglich Dezentralisierung der Banken wird hiermit folgendes angeordnet:

Artikel I

Verbote

1. Banken, deren Hauptniederlassungen in einem Lande der amerikanischen Zone liegen, dürfen außerhalb dieses Landes keine Zweigniederlassung errichten oder unterhalten, ausgenommen solche, deren Tätigkeit sich auf die Gewährung von mittelfristigen und langfristigen Krediten beschränkt. Diese können mit Zustimmung der Bank Deutscher Länder Zweigniederlassungen außerhalb des Landes, in dem ihre Hauptniederlassung liegt, errichten.

2. Unbeschadet der Kontrolle durch die Bank Deutscher Länder soll jede Bank in ihrer Tätigkeit in einem Lande der amerikanischen Zone vollkommen unabhängig sein von jeder direkten oder indirekten Kontrolle durch Bankinstitute (einschließlich Dachgesellschaften oder Treuhandgesellschaften), Regierungsbehörden oder Gewerbe- oder ähnliche Organisationen, welche außerhalb dieses Landes ihren Sitz haben.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sollen nicht dahin ausgelegt werden, daß die Banken daran gehindert werden, Geschäfte außerhalb des Landes, in dem sie hauptsächlich tätig sind, abzuschließen oder Geschäftsverbindungen mit anderen Banken innerhalb oder außerhalb dieses Landes zu unterhalten.

4. Auf die Deutsche Verkehrs Kredit A.G. finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung, soweit es sich um Geschäfte handelt, die von ihr für oder im Interesse der Deutschen Reichsbahn und deren Geschäftsstellen ausgeführt werden.

Artikel II

Überwachung

5. Alle Banken in einem Lande unterstehen der technischen Aufsicht des Finanzministers, welche durch die Landesbankaufsichtsbehörde gemäß bereits erlassener oder noch zu erlassender Gesetzgebung des betreffenden Landes ausgeübt wird. Diese Aufsicht soll die Beachtung aller von den Landeszentralbanken erlassenen Anordnungen gewährleisten.

Artikel III

Verwalter für bestimmte Banken

6. Die unabhängigen und unparteilichen Verwalter, welche zuvor gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 57 der Militärregierung betreffend Verwalter für bestimmte Banken (in seiner ursprünglichen Fassung) für die Deutsche Bank, Dresdner Bank und Commerzbank ernannt wurden, bleiben im Amte. Wenn eine neue Ernennung notwendig wird, so soll sie in derselben Weise erfolgen, wie die ursprüngliche Ernennung.

7. Der Verwalter muß das Vermögen der Bank, für die er als Verwalter ernannt ist, beaufsichtigen, verwalten, pfleglich behandeln, unversehrt erhalten und beschützen und muß hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Aufzeichnungen und Abrechnungen führen.

8. Der Verwalter kann mit Einwilligung der zuständigen Landesregierung notwendige und wünschenswerte, mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang stehende Änderungen der derzeitigen Geschäftsleitung der Bank vornehmen, für die er als Verwalter bestellt ist.

9. Der Verwalter unterliegt weder der direkten noch der indirekten Kontrolle der derzeitigen Aktionäre oder Direktoren der Banken, für welche er als Verwalter bestellt ist.

10. Änderungen der Namen der in Ziffer 6 dieses Artikels angeführten Banken, welche von ihren Verwaltern bisher gemäß Gesetz Nr. 57 der Militärregierung (in seiner ursprünglichen Fassung) vorgenommen wurden, werden hiernit genehmigt und bestätigt.

Artikel IV

Ausführungsbestimmungen

11. Der Ministerpräsident eines jeden Landes oder der von ihm bezeichnete Minister kann die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Artikel V

Aufhebungen

12. Gesetz Nr. 57 der Militärregierung betreffend Verwalter für bestimmte Banken und dessen erste Abänderung werden aufgehoben.

Artikel VI

Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 15. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 66**Landeszentralbanken**

Die Errichtung der Bank Deutscher Länder hat eine Änderung und Vereinheitlichung der Gesetze über die Errichtung der Landeszentralbanken notwendig gemacht.

Es wird daher folgendes angeordnet:

I. — Rechtsform

§ 1

1. Die Landeszentralbanken sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und haben ihren Sitz:

- im Land Bayern in München,
- im Land Bremen in Bremen,
- im Land Hessen in Frankfurt a. M.,
- im Land Württemberg-Baden in Stuttgart.

Sie sind berechtigt, Zweiganstalten im Gebiet ihres Landes zu unterhalten.

2. Über die Errichtung von Zweiganstalten und über ihre Organisation beschließt der Verwaltungsrat. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde.

II. — Aufgaben

§ 2

Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 (abgeänderter Text) der Militärregierung

über die Errichtung der Bank Deutscher Länder sowie der jeweils hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, hat die Landeszentralbank die folgenden in den §§ 13—17 näher bestimmten Aufgaben:

1. Den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln,
2. Die Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kreditinstitute zu pflegen und die erforderlichen Mindestreserven der Kreditinstitute für deren Einlagen zu unterhalten und zu verwalten,
3. Als einziges Institut in Vertretung des Landes Finanz- und Kassengeschäfte zu erledigen hinsichtlich der Mittel, mit denen das Land mit neuem Gelde gemäß Artikel XV des Gesetzes Nr. 61 (Währungsgesetz) ausgestattet worden ist oder die aus Steuern herrühren; auf Verlangen des Landes dessen Einlagen in den vom Lande ausgegebenen Ausgleichsforderungen anzulegen mit der Maßgabe, daß das Land von der Bank jeweils verlangen kann, daß sie diese Forderungen zurückerwerbe; Finanzgeschäfte für das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen oder diesen kurzfristige Kredite zu gewähren, soweit diese Aufgaben nicht anderen Instituten obliegen,
4. Den Überweisungs- und Scheckverkehr innerhalb des Landes zu pflegen und den Zahlungsverkehr mit anderen deutschen Ländern und dem Ausland nach den Richtlinien der Bank Deutscher Länder zu erleichtern,
5. Wertpapiere zu verwahren und zu verwalten und den Wertpapier-Überweisungsverkehr zu pflegen,
6. Die Landeszentralbank beteiligt sich am Grundkapital der Bank Deutscher Länder nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 der Militärregierung über die Errichtung der Bank Deutscher Länder.

III. — Organisation

§ 3

1. Die Bank wird durch den Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und der nach der Satzung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht.
2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Während der ersten fünf Jahre des Bestehens der Landeszentralbank kann durch die Satzung für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.
5. Aus wichtigen Gründen können auf Vorschlag der Bankaufsichtsbehörde die Mitglieder des Vorstandes von der für ihre Ernennung zuständigen Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 4

1. Die Landeszentralbank wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Erklärungen des Vorstandes sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand bestimmt.
3. Die Vorstände der selbständigen Zweiganstalten vertreten die Landeszentralbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen

gen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsbeamten dieser Zweiganstalten oder ihren Bevollmächtigten abgegeben werden.

4. Gegen eine selbständige Zweiganstalt können Klagen, die auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem für den Sitz der Zweiganstalt zuständigen Gericht erhoben werden.
5. Für Erklärungen an die Landeszentralbank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

§ 5

1. Bei der Landeszentralbank und ihren Zweiganstalten können vom Präsidenten Urkundsbeamte bestellt werden; diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.
2. Diese Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Landeszentralbank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Landeszentralbank zu vertreten, kann durch Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

§ 6

1. Die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Vorstandes werden durch Vertrag mit der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat geregelt. Der Vertrag mit dem Präsidenten und seinem Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten.
2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbank werden durch ein vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats zu erlassendes Statut geregelt.

§ 7

1. Die gesamte Geschäftsführung der Landeszentralbank wird durch den Verwaltungsrat überwacht. Er hat die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Landeszentralbank festzulegen. Dabei ist er an die Beschlüsse des Zentralbankrats der Bank Deutscher Länder gebunden.
2. Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wird der Vorsitzende vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Finanzministers ernannt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident der Landeszentralbank. Ferner gehören dem Verwaltungsrat an:
der Leiter der Bankaufsichtsbehörde, je ein vom zuständigen Fachminister zu ernennender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Je ein Mitglied wird von den Anteilseignern aus den Kreisen der genossenschaftlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gewählt; das Wahlverfahren wird durch Vorschriften, welche gemäß § 27 (4) zu erlassen sind, geregelt.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der ersten Amtsperiode ein Jahr; für die folgenden Amtsperioden kann durch die Satzung eine Amtsdauer bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Wiederernennung und Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 8

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie sämtliche im Dienst der Landeszentralbank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Landeszentralbank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, Schweigen zu beobachten

auch nachdem die Zugehörigkeit zur Landeszentralbank beendet ist.

2. Sie dürfen ohne Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde über solche Angelegenheiten vor Gericht nicht aussagen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschweren würde. Die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde unterliegt der Nachprüfung seitens des die Verhandlung führenden Gerichts. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund verweigert worden ist, so darf das Gericht die Aussage auch ohne das Vorliegen einer solchen erzwingen.

IV. — Landesaufsicht

§ 9

Die Landeszentralbank untersteht der Aufsicht des Landes. Diese wird durch die Bankaufsichtsbehörde ausgeübt.

V. — Grundkapital

§ 10

1. Das Grundkapital der Landeszentralbank beträgt

a) für das Land Bayern	50 Millionen DM
b) für das Land Bremen	10 Millionen DM
c) für das Land Hessen	30 Millionen DM
d) für das Land Württemb.-Baden	30 Millionen DM

Es wird durch Anteilscheine verbrieft.

2. Das Grundkapital wird zunächst durch eine Kapitaleinlage des Landes aufgebracht. Die aus dieser Kapitaleinlage sich ergebenden Rechte des Landes wird durch den Finanzminister wahrgenommen.

3. Der Finanzminister hat vor dem 1. März 1950 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Anteilscheine an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben (§ 14, Abs. 2) verpflichteten Kreditinstitute zu veräußern. Hierbei sind die genossenschaftlichen, privaten und öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute gleichmäßig zu beteiligen; Einzelheiten der Beteiligung jeder dieser Gruppen werden durch die Satzung geregelt.

VI. — Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 11

1. Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Er ist vom Verwaltungsrat nach Prüfung zu genehmigen. Der Verwaltungsrat hat nach Genehmigung dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluß wird vom Vorstand veröffentlicht.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

1. Der jährliche Reingewinn ist so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

2. Hat die gesetzliche Rücklage die in Absatz 1 vorgesehene Höhe erreicht, so ist ein Fünftel des Reingewinns so lange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals ausmacht. Aus der Hälfte des verbleibenden Reingewinns erhalten die Anteilseigner nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrats einen Gewinnanteil von höchstens 4. v. H. des Grundkapitals. Der hiernach nicht verteilte Gewinn fällt, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Finanzministers zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird, dem Lande zu.

3. Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

VII. — Geschäftskreis

§ 13

1. Im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60 der Militärregierung über die Errichtung der Bank Deutscher Länder sowie der jeweils hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ist die Landeszentralbank befugt, mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen folgende Geschäfte zu betreiben:

(1) Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, innerhalb von drei Monaten fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist;

(2) von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche vom Tage des Ankaufs an gerechnet innerhalb von drei Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann einen Höchstbetrag, bis zu dem die Landeszentralbank auf Grund dieser Vorschrift Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und gemäß Ziffer 5 (b) beleihen darf, festsetzen;

(3) zur Regelung des Geldmarktes nachstehende zum amtlichen Börsenhandel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere: Anleihen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften, Pfandbriefe und Kommunalobligationen am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen; die hierfür in Frage kommenden Papiere werden vom Verwaltungsrat nach Anhören des Vorstandes bestimmt;

(4) vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen Devisen, Gold, Silber und Platin zu kaufen und zu verkaufen;

(5) verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf nicht länger als drei Monate aufzunehmen und zu gewähren, und zwar

a) gegen Wechsel, die den Erfordernissen der-Ziff. 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;

b) gegen von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder den deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche den Erfordernissen der Ziff. 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehnteln ihres Nennbetrages;

c) gegen in der Satzung bezeichnete festverzinsliche Wertpapiere, sowie gegen Schatzanweisungen und Schuldbuchforderungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets oder eines deutschen Landes, die, vom Tage der Beleihung gerechnet, innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Vierteln ihres Kurswertes. Besteht für Werte dieser Art kein Börsenkurs, so setzt der Vorstand den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest;

d) gegen Ausgleichsforderungen gegen das Land, welche Geldinstituten in diesem Lande gutgeschrieben sind.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Landeszentralbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich zu verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht-öffentlich durch einen dieser Beamten der Landeszentralbank oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis bewirken zu lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Landeszentralbank auch gegenüber

anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

(6) dem Lande und, mit Genehmigung des Finanzministers, Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2, Ziffer 3 Kredite zur Überbrückung eines zeitweiligen Kassenfehlbetrags zu gewähren. Diese Kassenkredite dürfen insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtbetrags der Einlagen ausmachen.

(7) Ausgleichsforderungen gegen das Land, die gemäß den Vorschriften des 3. Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Geldwesens (Umstellungsverordnung) und der jeweils hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen zugeteilt worden sind, von Geldinstituten zu kaufen oder an diese zu verkaufen.

2. Die für die vorgenannten Geschäfte anzuwendenden Diskont- und Zinssätze und sonstigen Entgelte werden vom Verwaltungsrat nach den Richtlinien der Bank Deutscher Länder festgesetzt und vom Vorstand veröffentlicht.

§ 14

1. Die Landeszentralbank ist befugt, von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr oder als Einlage anzunehmen.

2. Kreditinstitute, die ihren Sitz oder eine Niederlassung innerhalb des Landes haben, sind verpflichtet, bei der Landeszentralbank Mindestreserven zu unterhalten, die in einem festen Verhältnis zu ihren fremden Geldern stehen. Die Höhe der Reservesätze und die Art der Reservehaltung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Zentralbankrates der Bank Deutscher Länder vom Verwaltungsrat angeordnet.

§ 15

1. Die Landeszentralbank dient als zentrale Abrechnungsstelle für den gesamten bankmäßigen Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zwischen den Kreditinstituten des Landes. Die Abrechnung zwischen den Ländern im Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr der Landeszentralbank und der übrigen Kreditinstitute des Landes erfolgt über die Bank Deutscher Länder, bei welcher die Landeszentralbank entsprechende Konten unterhält. Die Landeszentralbank erleichtert vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

2. Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die Organisation und die Durchführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs innerhalb des Landes erlassen.

§ 16

1. Die Landeszentralbank kann für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

2. Sie kann die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank übernehmen und in dieser Eigenschaft insbesondere den Wertpapier-Überweisungsverkehr pflegen. Zu diesem Zwecke kann sie Vereinbarungen mit anderen Wertpapiersammelbanken treffen.

3. Die in den Absätzen (1) und (2) bezeichnete Geschäftstätigkeit unterliegt der grundsätzlichen Regelung durch die Bank Deutscher Länder.

4. Die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Landeszentralbank untersagt.

§ 17

1. Versieht die Landeszentralbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur rechtzeitigen Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten.

2. Die Landeszentralbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

3. Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

4. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen eines Monats nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Artikels 40 des Scheckgesetzes (RGBl. 1933. I. 597) Anwendung.

5. Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

6. Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

7. Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

§ 18

Andere Geschäfte als die in den §§ 13—17 zugelassenen soll die Landeszentralbank nur für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung oder für die Zwecke des eigenen Betriebes und der Betriebsangehörigen oder zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte vornehmen.

VIII. — Wochenausweis

§ 19

1. Die Landeszentralbank hat den Stand ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten regelmäßig nach dem Stand vom 7., 15., 23. und letzten jeden Monats zu veröffentlichen.

2. Die Veröffentlichung muß angeben:

(1) auf seiten der Vermögenswerte:

Kassenbestände;

Guthaben bei der Bank Deutscher Länder;

(a) Mindestguthaben,

(b) Freie Guthaben.

Postscheckguthaben;

Guthaben bei anderen Landeszentralbanken und bei deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes;

Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets;

Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Länder;

Wechsel und Schecks;

Ausgleichsforderungen;

am offenen Markt gekaufte Wertpapiere;

sonstige Wertpapiere;

Kassenkredite:

(a) an die Landesregierungen;

(b) an sonstige öffentliche Stellen;

Lombardforderungen:

(a) gegen Wechsel,

(b) gegen Ausgleichsforderungen,

(c) gegen sonstige Sicherheiten;

Freiverfügbare Forderungen gegen das Ausland; beschränkt verfügbare Forderungen gegen das Ausland;

Beteiligung an der Bank Deutscher Länder;

sonstige Vermögenswerte.

(2) auf seiten der Verbindlichkeiten:

das Grundkapital;

die Rücklagen und Rückstellungen;

die Einlagen:

- von Kreditinstituten innerhalb des Landes,
- von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern,
- von öffentlichen Verwaltungen,
- von sonstigen inländischen Einlegern,
- von ausländischen Einlegern;

bei der Bank Deutscher Länder aufgenommene Lombarddarlehen gegen

- (a) Wechsel,
- (b) Ausgleichsforderungen,
- (c) sonstige Sicherheiten;

die sonstigen Verbindlichkeiten.

3. Außerdem sind die aus weiterbegebenen Wechseln entstandenen bedingten Verbindlichkeiten sowie die Summe der an die Bank Deutscher Länder verkauften Ausgleichsforderungen ersichtlich zu machen.

IX. — Strafbestimmungen

§ 20

1. Die Mitglieder des Vorstandes machen sich strafbar und können mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu 25 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, wenn sie in den in § 19 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Wochenausweise oder im Jahresabschluß den Stand der Verhältnisse der Landeszentralbank vorsätzlich unwahr darstellen oder verschleiern.

2. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde ein.

X. — Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Die Satzung der Landeszentralbank wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 22

1. Die Landeszentralbank hat die Stellung einer Landesbehörde.

2. Die Vorschriften über die Haftung des Landes für seine Beamten gelten sinngemäß für die Landeszentralbank.

§ 23

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Landeszentralbank genügt die einmalige Einrückung in das der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienende Anzeigenblatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigenblattes als bewirkt.

§ 24

Die Landeszentralbank genießt in Steuer-, Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie die obersten Landesbehörden.

§ 25

Die Landeszentralbank ist nicht Rechtsnachfolgerin der Deutschen Reichsbank; durch diesen Paragraphen werden Geschäfte einer Landeszentralbank bezüglich solcher Vermögenswerte der Reichsbank, welche der Landeszentralbank auf Befehl oder mit Zustimmung der Militärregierung übertragen worden sind, nicht ausgeschlossen.

§ 26

Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der amtliche Text.

§ 27

1. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. April 1949 in Kraft.

2. Folgende deutsche Gesetze treten hiermit außer Kraft:

- a) Gesetz Nr. 50 der Bayerischen Landesregierung vom 27. 11. 1946;

- b) Gesetz Nr. 55 der Landesregierung von Württemberg-Baden vom 7. 12. 1946;

- c) Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen vom 7. 12. 1946;

- d) Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Bremen vom 6. 3. 1947.

3. Unbeschadet einer späteren Vermögensauseinandersetzung mit der Deutschen Reichsbank bleiben alle Rechtshandlungen, welche auf Grund des Paragraphen 26 jedes der angeführten Gesetze und in Übereinstimmung mit demselben bisher vorgenommen worden sind, durch diese Aufhebung unberührt.

4. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Gesetz

über die Bekanntmachungen in Fällen der Kriegverschollenheit

Vom 4. Mai 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der Amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der Amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 15. Februar 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Im Verfahren bei Todeserklärungen von Kriegverschollenen und bei Feststellung der Todeszeit von Kriegsteilnehmern (§§ 4, 39, 40 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939, RGBl. I S. 1186) sind die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen statt in einer Tageszeitung in einer vom Zentraljustizamt für die britische Zone herausgegebenen Verschollenheitsliste zu veröffentlichen.

(2) Absatz (1) gilt auch, wenn die Verschollenheit oder der Tod unter anderen als den in § 4 des Gesetzes bezeichneten Umständen in Zusammenhang mit Kriegsereignissen oder -zuständen eingetreten ist.

(3) Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot auch in einer Tageszeitung bekanntgemacht wird. § 20 Abs. (2) und § 43 Abs. (1) des Gesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Aufgebotsfrist des § 21 und die Frist des § 43 des Gesetzes beginnen mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe der Verschollenheitsliste in Hamburg. Mit dem gleichen Zeitpunkt gilt die Zustimmung des Beschlusses, durch den der Verschollene für tot erklärt wird (§ 24 Abs. [3] des Gesetzes), als bewirkt.

§ 2

Die Verordnungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 31) und vom 20. Januar 1943 (RGBl. I S. 66) werden aufgehoben.

§ 3

Bekanntmachungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem allgemein für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatt veröffentlicht worden sind, sind nicht aus dem Grund unwirksam, weil sie nach dem Verschollenheitsgesetz in einer Tageszeitung hätten veröffentlicht werden müssen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

München, den 4. Mai 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Anlage

zu Art. 14 Abs. (3) des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69).

Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände

Wahlkreis Oberbayern

27 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 345)

1. München-Stadt Stimmkreis I (Stadtbez. 1—4, 6, 8, 9, 11: 57 600) Stimmkreis III (Stadtbezirke 12, 13, 29 63 800)	121 400 Einw.
2. München-Stadt Stimmkreis V (Stadtbezirke 17, 18 55 600) Stimmkreis VI (Stadtbezirke 30 mit 32 62 100)	117 700 Einw.
3. München-Stadt Stimmkreis VII (Stadtbezirke 24, 36, 41 40 000) Stimmkreis XIII Stadtbezirke 35, 37, 39, 40 49 200	89 200 Einw.
4. München-Stadt Stimmkreis XI (Stadtbezirke 26, 27 59 500) Stimmkreis XII (Stadtbezirke 28, 33, 38 62 100)	121 600 Einw.
5. München-Stadt Stimmkreis II (Stadtbezirke 5, 7, 22)	65 900 Einw.
6. München-Stadt Stimmkreis IV (Stadtbezirke 14 mit 16)	66 900 Einw.
7. München-Stadt Stimmkreis VIII (Stadtbezirke 10, 19, 34)	70 800 Einw.
8. München-Stadt Stimmkreis IX (Stadtbezirke 20, 25)	65 700 Einw.
9. München-Stadt Stimmkreis X (Stadtbezirke 21, 23)	63 800 Einw.
10. Dachau (44 879) Dachau (58 100)	102 979 Einw.
11. Altötting (43 147) Stadt Bad Reichenhall (14 754) Laufen (60 117)	118 018 Einw.
13. Ebersberg (52 680) Bad Aibling (46 563)	99 243 Einw.
14. Erding (25 734)	66 922 Einw.
15. Freising-Stadt (51 914)	77 648 Einw.
16. Fürstenfeldbruck (59 143)	67 190 Einw.
17. Garmisch-Partenkirchen (41 622) Bad Tölz (38 541)	100 765 Einw.
18. Ingolstadt-Stadt (44 516)	83 057 Einw.
19. Landsberg-Stadt (13 144) Landsberg-Land (46 359)	98 136 Einw.
20. Schongau (38 633)	79 468 Einw.
21. Mühldorf (64 562) Wasserburg (57 020)	121 582 Einw.
22. München-Land (56 088)	81 760 Einw.
23. Pfaffenhofen (34 679) Schrobenhausen (86 388)	90 767 Einw.
24. Rosenheim-Land (29 778)	116 166 Einw.
25. Starnberg (65 649) Wolfraatshausen (40 730)	106 379 Einw.
26. Traunstein-Stadt (15 561) Traunstein-Land (84 902)	100 463 Einw.
27. Weilheim	69 880 Einw.

Wahlkreis Niederbayern

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 92 983)

1. Eogen (42 995) Viechtach (35 862)	78 857 Einw.
2. Deggendorf-Stadt (16 597) Deggendorf-Land (61 292)	77 889 Einw.
3. Eggenfelden (60 921) Vilsbiburg (47 944)	108 865 Einw.

4. Kelheim (52 974) Mainburg (26 468)	79 442 Einw.
5. Kötzing (39 433) Regen (48 283)	87 716 Einw.
6. Mallersdorf (37 246) Rottenburg (29 152) Dingolfing (36 216)	102 614 Einw.
7. Landshut-Stadt (45 741) Landshut-Land (41 618)	87 359 Einw.
8. Passau-Stadt (34 806) Passau-Land (67 608)	102 414 Einw.
9. Pfarrkirchen (62 982) Griesbach (49 119)	112 101 Einw.
10. Straubing-Stadt (36 441) Straubing-Land (35 073)	71 514 Einw.
11. Vilshofen (65 483) Landau/Isar (38 149)	103 632 Einw.
12. Wegscheid (26 155) Wolfstein (46 480) Grafenau (30 766)	103 401 Einw.

Wahlkreis Oberpfalz

10 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 91 390)

1. Amberg-Stadt (37 968) Amberg-Land (45 842) Sulzbach-Rosenberg (33 860)	117 670 Einw.
2. Burglengenfeld (41 952) Stadt Schwandorf (12 663) Roding (34 350)	88 965 Einw.
3. Cham (45 159) Neunburg v. W. (20 029) Waldmünchen (20 954)	86 142 Einw.
4. Nabburg (30 185) Oberviechtach (17 614) Vohenstrauß (29 071)	76 870 Einw.
5. Neumarkt i. d. Opf. (48 482) Beilngries (21 105)	69 587 Einw.
6. Neustadt/W. (52 659) Stadt Weiden (37 390) Eschenbach (35 659)	125 708 Einw.
7. Parsberg (42 221) Riedenburg (22 026)	64 247 Einw.
8. Regensburg-Stadt (Stimmkreisverband)	113 169 Einw.
9. Regensburg-Land	85 874 Einw.
10. Tirschenreuth (61 814) Kemnath (23 856)	85 670 Einw.

Wahlkreis Oberfranken

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 93 152)

1. Bamberg-Stadt	75 841 Einw.
2. Bamberg-Land	79 130 Einw.
3. Bayreuth-Stadt (57 782) Bayreuth-Land (51 213)	108 995 Einw.
4. Coburg-Stadt (46 048) Coburg-Land (63 185) Stadt Neustadt b. Cob. (12 722)	121 955 Einw.
5. Ebermannstadt (31 801) Pegnitz (39 815)	71 616 Einw.
6. Forchheim-Stadt (16 354) Forchheim-Land (44 701) Höchstadt Aisch (44 663)	105 718 Einw.
7. Hof-Stadt (60 597) Hof-Land (34 666)	95 263 Einw.
8. Kronach	79 720 Einw.
9. Kulmbach-Stadt (23 617) Kulmbach-Land (39 455) Stadtsteinach (23 056)	86 128 Einw.
10. Münchberg (44 827) Naila (39 404)	84 231 Einw.

11. Staffelstein	(28 622)	
Lichtenfels	(56 934)	85 556 Einw.
12. Wunsiedel	(61 407)	
Stadt Marktredwitz	(15 738)	
Rehau	(28 371)	
Stadt Seb	(18 152)	123 668 Einw.

Wahlkreis Mittelfranken**14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 241)**

1. Nürnberg-Stadt Stimmkr. I (Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendf., Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof	52 914)	
Stimmkr. VI (Stadtteile Altstadt, Gostenhof, Muggendorf, Eberhardshof	55 195)	108 109 Einw.
2. Nürnberg-Stadt Stimmkr. II (Stadtteile Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlengestegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V	59 448)	
Stimmkr. III (Stadtteile Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hämmer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleichhammer, Peter, Rangierbahnhof, Bleiweis	59 278)	118 726 Einw.
3. Nürnberg-Stadt Stimmkr. IV (Stadtteile Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth	56 779)	
Stimmkr. V (Stadtteile St. Leonhard, Schweinau, Gaismannshof, Sündersbühl, Eibach, Maisch, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth, Kleinreuth b. Schweinau, Höfen, Neuleyh	52 713)	109 497 Einw.
4. Ansbach-Stadt	(33 242)	
Ansbach-Land	(57 007)	90 249 Einw.
5. Dinkelsbühl	(41 355)	
Feuchtwangen	(41 037)	82 392 Einw.
6. Eichstätt	(45 255)	
Hilpoltstein	(35 010)	80 265 Einw.
7. Erlangen-Stadt	(48 080)	
Erlangen-Land	(24 065)	72 145 Einw.
8. Fürth-Stadt		98 704 Einw.
9. Lauf/Pegnitz	(43 338)	
Hersbruck	(36 885)	80 223 Einw.
10. Nürnberg-Land	(42 045)	
Fürth-Land	(51 397)	93 442 Einw.
11. Scheinfeld	(27 386)	
Neustadt a. d. Aisch	(44 991)	72 377 Einw.
12. Schwabach-Stadt	(18 866)	
Schwabach-Land	(53 463)	72 329 Einw.
13. Uffenheim	(47 700)	
Rothenburg o. T.-Stadt	(11 074)	
Rothenburg-Land	(26 810)	85 584 Einw.
14. Weißenburg i. Bay.	(54 186)	
Gunzenhausen	(47 773)	101 959 Einw.

Wahlkreis Unterfranken**11 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 93 994)**

1. Aschaffenburg-Stadt	(42 327)	
Aschaffenburg-Land	(57 171)	99 498 Einw.
2. Alzenau i. Ufr.	(41 606)	
Lohr	(34 578)	
Gemünden	(22 203)	98 387 Einw.
3. Bad Kissingen-Stadt	(16 805)	
Bad Kissingen-Land	(42 380)	
Neustadt a. d. Saale	(33 421)	92 606 Einw.
4. Ebern	(28 125)	
Hofheim i. Ufr.	(22 965)	
Königshofen i. Gr.	(21 529)	
Mellrichstadt	(25 338)	97 957 Einw.
5. Gerolzhofen	(45 998)	
Haßfurt	(45 276)	91 274 Einw.
6. Hammelburg	(29 286)	
Karlstadt	(42 117)	
Brückenau	(21 589)	92 992 Einw.
7. Miltenberg	(36 809)	
Obernburg	(49 293)	86 102 Einw.
8. Ochsenfurt	(41 983)	
Kitzingen-Stadt	(16 582)	
Kitzingen-Land	(42 561)	101 126 Einw.
9. Schweinfurt-Stadt	(41 384)	
Schweinfurt-Land	(56 636)	98 020 Einw.
10. Würzburg-Stadt		66 376 Einw.
11. Würzburg-Land	(67 774)	
Marktheidenfeld	(41 831)	109 605 Einw.

Wahlkreis Schwaben**14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 119)**

1. Augsburg-Stadt Stimmkr. I		
Stadtbezirke 1-12 und 24:	66 473)	
Stimmkr. II		
Stadtbezirke 13 mit 19	54 093)	120 566 Einw.
2. Augsburg-Stadt Stimmkr. III		
Stadtbezirke 20 mit 23 u. 25 m. 29)		53 117 Einw.
Augsburg-Land	(79 709)	
Wertingen	(37 781)	117 490 Einw.
4. Dillingen a. d. Donau		66 710 Einw.
5. Donauwörth	(60 052)	
Nördlingen	(58 362)	118 414 Einw.
6. Friedberg	(35 838)	
Schwabmünchen	(42 225)	78 063 Einw.
7. Günzburg	(61 811)	
Krumbach	(40 010)	101 821 Einw.
8. Kaufbeuren-Stadt	(19 067)	
Kaufbeuren-Land	(40 405)	
Mindelheim	(59 892)	119 364 Einw.
9. Kempten-Stadt	(38 978)	
Kempten-Land	(55 651)	94 629 Einw.
10. Markt Oberdorf	(41 714)	
Füssen	(38 111)	79 825 Einw.
11. Memmingen-Stadt	(25 066)	
Memmingen-Land	(53 510)	78 576 Einw.
12. Neuburg/Donau-Stadt	(14 346)	
Neuburg/Donau-Land	(46 929)	61 275 Einw.
13. Neu-Ulm-Stadt	(12 985)	
Neu-Ulm-Land	(44 289)	
Jilertissen	(39 919)	97 193 Einw.
14. Sonthofen		69 967 Einw.